

Amtsblatt der Europäischen Union

C 410



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. November 2014

57. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 410/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7411 — TDR Capital/Lakeside 1 Limited) ⁽¹⁾	1
2014/C 410/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7284 — Siemens/John Wood Group/Rolls-Royce Combined ADGT Business/RWG) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 410/03	Euro-Wechselkurs	2
2014/C 410/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 17. November 2014 über die Änderung des mit dem Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission festgelegten Arbeitsprogramms 2014 sowie über die Annahme eines Arbeitsprogramms und die Finanzierung im Jahr 2015 im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 410/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	10
2014/C 410/06	Neue nationale Seiten von Euro-Umlaufmünzen	11

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 410/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	12
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 410/08	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Ukraine	15
---------------	---	----

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7411 — TDR Capital/Lakeside 1 Limited)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 410/01)

Am 10. November 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7411 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7284 — Siemens/John Wood Group/Rolls-Royce Combined ADGT Business/RWG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 410/02)

Am 4. August 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7284 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. November 2014**

(2014/C 410/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2496	CAD	Kanadischer Dollar	1,4133
JPY	Japanischer Yen	145,30	HKD	Hongkong-Dollar	9,6899
DKK	Dänische Krone	7,4434	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5775
GBP	Pfund Sterling	0,79890	SGD	Singapur-Dollar	1,6217
SEK	Schwedische Krone	9,2449	KRW	Südkoreanischer Won	1 370,14
CHF	Schweizer Franken	1,2013	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8937
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6523
NOK	Norwegische Krone	8,4440	HRK	Kroatische Kuna	7,6740
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 240,70
CZK	Tschechische Krone	27,701	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1874
HUF	Ungarischer Forint	306,01	PHP	Philippinischer Peso	56,189
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	59,2177
PLN	Polnischer Zloty	4,2238	THB	Thailändischer Baht	40,943
RON	Rumänischer Leu	4,4280	BRL	Brasilianischer Real	3,2631
TRY	Türkische Lira	2,7854	MXN	Mexikanischer Peso	16,9539
AUD	Australischer Dollar	1,4312	INR	Indische Rupie	77,2603

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 17. November 2014****über die Änderung des mit dem Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission festgelegten Arbeitsprogramms 2014 sowie über die Annahme eines Arbeitsprogramms und die Finanzierung im Jahr 2015 im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel**

(2014/C 410/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 84,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 5, Artikel 32, 33 und 35, Artikel 36 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission vom 27. Mai 2014 ⁽³⁾ wurden das Arbeitsprogramm 2014 und seine Finanzierung angenommen. Der genannte Beschluss muss um zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden, die nach seiner Annahme festgelegt wurden.
- (2) Um die Durchführung der Anfang 2015 einzuleitenden Maßnahmen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich und die Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel und die Pflanzengesundheit zu gewährleisten, muss ein Arbeitsprogramm angenommen werden, das als Finanzierungsbeschluss gilt.
- (3) In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission ⁽⁴⁾ sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (4) Aus den im Arbeitsprogramm dargelegten Gründen ist es angezeigt, für die darin genannten Einrichtungen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen.
- (5) Dieser Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen infolge einer verspäteten Zahlungsleistung auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ermöglichen.
- (6) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/C 166/05 der Kommission**

Das als Anhang beigefügte geänderte Arbeitsprogramm, das mit dem Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission festgelegt wurde, wird angenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.⁽³⁾ Beschluss 2014/C 166/05 vom 27. Mai 2014 über die Annahme des Arbeitsprogramms und die Finanzierung im Jahr 2014 von Tätigkeiten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel (ABl. C 166 vom 3.6.2014, S. 5).⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

*Artikel 2***Annahme des Arbeitsprogramms 2015**

Das als Anhang beigefügte Arbeitsprogramm zur Durchführung der Artikel 6, 32, 33, 35 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 wird angenommen.

*Artikel 3***Finanzierungsbeschluss**

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Jahresarbeitsprogramme gelten als Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

*Artikel 4***Beitrag der Union**

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms 2014 beläuft sich auf 4 820 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union finanziert:

Haushaltsplan 2014 — 17 04 01 — 4 600 000 EUR

Haushaltsplan 2014 — 17 04 03 — 220 000 EUR

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms 2015 beläuft sich auf 4 050 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans 2015 der Europäischen Union finanziert:

Haushaltsplan 2015 — 17 04 03 — 3 930 000 EUR

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für 2015 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Die oben genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 5***Flexibilitätsklausel**

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen des jeweiligen Arbeitsprogramms, die in der Summe 20 % des in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 6***Finanzhilfen**

Finanzhilfen können den im Anhang genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 17. November 2014

Für die Kommission

Vytenis ANDRIUKAITIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Arbeitsprogramme im Lebensmittel- und Futtermittelbereich für die Jahre 2014 und 2015**1. EINLEITUNG**

Ziel dieser Arbeitsprogramme ist es, die im Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission festgelegten Anforderungen zu aktualisieren und einen Finanzierungsbeschluss für die Anfang 2015 einzuleitenden Maßnahmen zu erlassen.

Diese Arbeitsprogramme enthalten Durchführungsmaßnahmen und die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für die Jahre 2014 und 2015:

Geplante Maßnahmen (2014)	Richtbetrag
Finanzhilfen (2)	170 000 EUR
Vergabe von Aufträgen (2)	4 650 000 EUR
Sonstige Maßnahmen (0)	0 EUR
INSGESAMT (4 Maßnahmen im Jahr 2014)	4 820 000 EUR

Geplante Maßnahmen (2015)	Richtbetrag
Finanzhilfen (3)	2 325 000 EUR
Vergabe von Aufträgen (4)	1 205 000 EUR
Sonstige Maßnahmen (1)	400 000 EUR
INSGESAMT (8 Maßnahmen im Jahr 2015)	3 930 000 EUR

2. FINANZHILFEN

Für die Gewährung von Finanzhilfen sind vorgesehen:

im Jahr 2014 insgesamt 170 000 EUR,

im Jahr 2015 insgesamt 2 325 000 EUR.

2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 Absatz 3, Artikel 33 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014.

2.2. Haushaltslinien

Haushaltsplan 2014 — 17 04 03 — 170 000 EUR

Haushaltsplan 2015 — 17 04 03 — 2 325 000 EUR

2.3. Vorläufige Liste der geplanten Maßnahmen

Maßnahmen (Haushaltsplan 2014 — 17 04 03)	Geschätzte Anzahl der Maßnahmen	Voraussichtlicher Beginn	Richtbetrag (EUR)
Instrument zur kumulativen Risikobewertung in Bezug auf Pestizidrückstände	1 Finanzhilfe	4. Quartal 2014	70 000
Zusätzliche Finanzhilfe an die OIE für regionale Sitzungen und Aktivitäten der Europäischen Plattform für das Tierwohl	1 Finanzhilfe	4. Quartal 2014	100 000

Maßnahmen (Haushaltsplan 2015 — 17 04 03)	Geschätzte Anzahl der Maßnahmen	Voraussichtlicher Beginn	Richtbetrag (EUR)
Koordinierung der Anträge auf Zulassung geringfügiger Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln	1 Finanzhilfe	1. Quartal 2015	350 000
Koordinierter Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel	28 Finanzhilfen	1. Quartal 2015	600 000
Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung auf Antibiotikaresistenzen	28 Finanzhilfen	1. Quartal 2015	1 375 000

2.4. Beschreibung, Ziele und erwartete Ergebnisse der Durchführungsmaßnahmen

Instrument zur kumulativen Risikobewertung in Bezug auf Pestizidrückstände

Im Rahmen des mit EU-Mitteln finanzierten Forschungsprojekts ACROPOLIS wurde ein IT-Tool entwickelt, das von allen mit der Risikobewertung von Pestiziden befassten Akteuren genutzt werden kann. Dieses IT-Tool beruht auf einer probabilistischen Modellierung der Exposition. Die Kommission beabsichtigt, dieses Projekt auszubauen.

Ziel: Ausbau des ACROPOLIS-Tools gemäß den spezifischen Anforderungen der Kommission sowie Unterstützung der Risikomanager bei der Ausarbeitung der Kriterien für das Risikomanagement durch Prüfung der unterschiedlichen bei der Modellierung verwendeten Parameter in Bezug darauf, wie sich diese möglicherweise auf die Risikomanagemententscheidungen auswirken.

Das ursprüngliche Projekt wurde vom niederländischen Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt geleitet (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu — RIVM), dem eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt werden sollte, damit das Projekt ausgebaut werden kann und die Kommission die erforderliche Unterstützung im Hinblick auf geeignete Risikomanagemententscheidungen erhält.

Erwartete Ergebnisse: Entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kommission ausgebautes Tool und Unterstützung der Kommission (Tests und Anleitung) im Hinblick auf Risikomanagemententscheidungen bezüglich der Berechnungsparameter.

Zusätzliche Finanzhilfe an die OIE für regionale Seminare zum Tierschutz

Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/C 166/05 der Kommission wurde eine direkte Finanzhilfe an die OIE als Beitrag zu Aktivitäten wie globalen Konferenzen, regionalen Seminaren und regionalen Sitzungen sowie Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz festgesetzt.

Die Kommission beabsichtigt, der OIE eine zusätzliche direkte Finanzhilfe für die Veranstaltung weiterer Seminare zum Tierschutz zu gewähren.

Ziel: Stärkere Sensibilisierung für Tierschutzbelange und Verbesserung der Anwendung der Tierschutzstandards der OIE (Transport, Schlachtung, Populationskontrolle bei Straßenhunden).

Erwartetes Ergebnis: Stärkeres Bewusstsein für die Tierschutzstandards.

Koordinierung der Anträge auf Zulassung geringfügiger Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln

In Bezug auf die geringfügigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln muss gewährleistet werden, dass Mitgliedstaaten und Interessenträger sich effizient koordinieren und Informationen untereinander austauschen. Dies erfordert die Einrichtung einer speziellen Plattform mit EU-Sachverständigen für geringfügige Verwendungen im Pflanzenschutzbereich. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einrichtung eines europäischen Fonds für geringfügige Verwendungen im Bereich des Pflanzenschutzes vorgelegt⁽¹⁾. In den Schlussfolgerungen dieses Berichts erklärt sich die Kommission dazu bereit, ein solches Projekt kurz- und mittelfristig mitzutragen und finanziell zu unterstützen.

⁽¹⁾ COM(2014) 82 final, Brüssel, 18.2.2014.

Ziel: Kofinanzierung einer EU-Koordinierungsfazilität, die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation betrieben werden soll, im Wege einer maßnahmegebundenen Finanzhilfe mit dem Ziel, eine koordinierte Herangehensweise beim Schließen von Lücken bei den geringfügigen Verwendungen in der Europäischen Union zu erreichen.

Erwartetes Ergebnis: Koordinierte Maßnahmen zur Verringerung der Lücken bei den geringfügigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel, durch die Bereitstellung ausreichender Mittel und Verfahren dafür zu sorgen, dass die europäischen Landwirte weiterhin hochwertige Kulturen anbauen können.

Koordinierter Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel

Koordinierte Kontrollpläne dienen dazu, durch gezielte Kontrollen, einschließlich Laboranalysen durch die Mitgliedstaaten, die Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel festzustellen. In den Jahren 2013 und 2014 wurde in Bezug auf Pferdefleisch auf diese Weise verfahren.

Ziel: Feststellung und Quantifizierung betrügerischer Praktiken.

Erwartetes Ergebnis: Harmonisierte Kontrollpläne für die Überwachung von Lebensmittelbetrug mit dem Ziel, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Zu diesem Zweck wird die Europäische Kommission alle Mitgliedstaaten auffordern, solche Pläne umzusetzen.

Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung auf Antibiotikaresistenzen

Gemäß der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass durch eine Überwachung vergleichbare Daten zum Auftreten von Antibiotikaresistenzen bei Zoonoseerregern und — wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen — anderen Erregern erfasst werden. Im Jahr 2014 wurde eine ähnliche Überwachung vorgenommen, die noch andauert.

Im Jahr 2011 führte die Kommission einen fünfjährigen Aktionsplan zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz ⁽²⁾ ein. Eine der Maßnahmen besteht in der Stärkung der Systeme zur Überwachung auf Antibiotikaresistenz sowie des Antibiotikaverbrauchs in der Tiermedizin.

Ziel: Kofinanzierung des koordinierten Kontrollplans zur Überwachung auf Antibiotikaresistenzen, an dem sich alle Mitgliedstaaten beteiligen.

Erwartetes Ergebnis: Harmonisierter Kontrollplan zur Überwachung auf Resistenzen in der Lebensmittelkette mit dem Ziel, das Verbrauchervertrauen zu stärken und die Entwicklung der Resistenzen in der Lebensmittelkette zu bewerten. Zu diesem Zweck wird die Kommission alle Mitgliedstaaten auffordern, einen solchen Plan umzusetzen.

2.5. Durchführung

Instrument zur kumulativen Risikobewertung in Bezug auf Pestizidrückstände

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten.

Vergabekriterien:

Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Instrumente;

Gesamtqualität, Kohärenz und Klarheit der vorgeschlagenen Ziele.

Zusätzliche Finanzhilfe an die OIE für regionale Sitzungen und Aktivitäten der Europäischen Plattform für das Tierwohl

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten.

Vergabekriterien:

Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele auf dem Gebiet des Tierwohls;

Qualität der vorgeschlagenen Veranstaltungen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

⁽²⁾ KOM(2011) 748, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz.

Koordinierung der Anträge auf Zulassung geringfügiger Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten.

Vergabekriterien:

Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Maßnahme;

Kohärenz und Eignung der bereitgestellten Mittel.

Koordinierter Kontrollplan der EU zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten.

Vergabekriterien:

Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Maßnahme;

vorgeschlagene Anzahl der Tests verglichen mit der empfohlenen Anzahl.

Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung auf Antibiotikaresistenzen

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten.

Vergabekriterien:

Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Maßnahme;

vorgeschlagene Anzahl der Tests verglichen mit der empfohlenen Anzahl.

3. AUFTRAGSVERGABE

Für die Vergabe von Aufträgen sind vorgesehen:

im Jahr 2014 insgesamt 4 650 000 EUR,

im Jahr 2015 insgesamt 1 205 000 EUR.

3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 Absatz 5 sowie die Artikel 34, 35 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014.

3.2. Haushaltslinie

Haushaltsplan 2014 — 17 04 01 — 4 600 000 EUR

Haushaltsplan 2014 — 17 04 03 — 50 000 EUR

Haushaltsplan 2015 — 17 04 03 — 1 205 000 EUR

3.3. Vorläufige Liste der geplanten Verträge

Maßnahme (Haushaltsplan 2014 — 17 04 01)	Art des Vertrags	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiger Zeitplan	Betrag (EUR)
Erneuerung der Bestände der MKS-Virus-Antigene in der Antigen- und Impfstoffbank der EU	Ausschreibung	1	4. Quartal 2014	4 600 000

Maßnahme (Haushaltsplan 2014 — 17 04 03)	Art des Vertrags	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiger Zeitplan	Betrag (EUR)
Kommunikationsmaßnahmen zu Tilgungsprogrammen	Einzelvertrag/Dienstleistungsvertrag auf Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags	2	4. Quartal 2014	50 000

Maßnahmen (Haushaltsplan 2015 — 17 04 03)	Art des Vertrags	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiger Zeitplan	Betrag (EUR)
Studie — Bewertung des Risikos durch Qualitätsschädlinge Verhandlungsverfahren mit der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO)	Dienstleistungsvertrag/Verhandlungsverfahren	1	1. Quartal 2015	300 000
Entwicklung des Prototyps eines Instruments zum Nachweis von Ebergeruch für die Verwendung in Schlachthöfen	Einzelvertrag/Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags	1	1. Quartal 2015	170 000
Veranstaltungen auf der EXPO 2015 in Mailand	Einzelvertrag/Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage eines neuen Rahmenvertrags	15	1. Quartal 2015	500 000
Prüfung der Optionen für Kriterien zur Ermittlung endokriner Disruptoren im Rahmen einer Folgenabschätzung (Screening)	Einzelvertrag/Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags	1	1. Quartal 2015	235 000

3.4. Durchführung

Die Maßnahmen werden unmittelbar von der GD SANCO durchgeführt.

4. SONSTIGE MASSNAHMEN

4.1. Erstattung von Reise- und Unterkunftskosten, die nationalen Sachverständigen bei der Durchführung von Audits für das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) entstehen

4.2. Rechtsgrundlage

Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014.

4.3. Haushaltslinie

Haushaltsplan 2015 — 17 04 03 — 400 000 EUR.

4.4. Vorläufige Liste geplanter sonstiger Maßnahmen

Maßnahme (Haushaltsplan 2015 — 17 04 03)	Geschätzte Anzahl der Maßnahmen	Vorläufiger Zeitplan	Richtbetrag (EUR)
Erstattung von Reise- und Unterkunftskosten, die Sachverständigen bei der Durchführung von Audits für das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) entstehen	130	Über das gesamte Jahr 2015	400 000

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 410/05)



Nationale Seite der von Slowenien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Slowenien

Thema: Emona-Ljubljana

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv bilden eine Buchstabenkomposition des Wortes „EMONA“ bzw. „AEMONA“ und eine stilisierte Darstellung von Emona. Im unteren Bereich ist halbkreisförmig der Schriftzug „EMONA LJUBLJANA SLOVENIJA 2015“ aufgebracht.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 Mio.

Ausgabedatum: Januar 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seiten von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 410/06)

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen ⁽¹⁾.

Spanien hat anlässlich des Wechsels an der Spitze der Monarchie die nationalen Seiten seiner 1- und 2-Euro-Münzen, die ab 2015 geprägt werden, neu gestaltet. Die 1- und 2-Euro-Münzen der Vorjahre mit den alten nationalen Seiten Spaniens bleiben weiterhin gültig. Die Motive auf den anderen Münznominalen bleiben unverändert.



1 EURO

2 EURO

Ausgabestaat: Spanien

Ausgabedatum: Januar 2015

Beschreibung der Münzmotive: Die spanischen 1- und 2-Euro-Münzen zeigen das Porträt des neuen Staatsoberhauptes, Seiner Majestät König Felipe VI, im Profil von links. Links vom Porträt sind bogenförmig und in Großbuchstaben der Name des Ausgabestaates und das Jahr der Ausgabe „ESPAÑA 2015“ angegeben, rechts befindet sich das Münzzeichen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Randprägung der 2-Euro-Münze: 2★★ in sechsfacher Wiederholung, abwechselnd von der einen und von der anderen Seite zu lesen.

⁽¹⁾ Zu den nationalen Seiten der anderen Euro-Umlaufmünzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, ABl. C 254 vom 20.10.2006, S. 6, und ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 8.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 410/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾****„FRÄNKISCHER GRÜNKERN“****EG-Nr.: DE-PDO-0005-01144 - 7.8.2013****g.g.A. () g.U. (X)****1. Name**

„Fränkischer Grünkern“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Deutschland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse, und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Fränkischer Grünkern ist das unreif geerntete und gedarrte Korn des Dinkels (*Triticum spelta*), einer Weizenart. Der Dinkel wird in der beginnenden Teigreife geerntet. Durch anschließendes Darren, traditionell über einem Buchenfeuer, wird Fränkischer Grünkern haltbar und erhält sein typisches Aroma. Jede Grünkernpartie wird in eine von drei möglichen Qualitätsklassen eingestuft. Sorte I mit mindestens 80 %, Sorte II mit mindestens 70 % und Sorte III mit mindestens 60 % olivgrünen Körnern. Qualitätskriterien sind neben dem Geschmack, eine olivgrüne Farbe, die Kornstruktur sowie keine Verunreinigung mit anderen Getreidearten, Flughafersamen oder Unkrautsamen. Der Wassergehalt beträgt max. 13 %.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Für die Erzeugung des Fränkischen Grünkerns darf ausschließlich Dinkel der Sorte „Bauländer Spelz“ verwendet werden.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3.5. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der gesamte Herstellungsprozess, von der Erzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Fränkischem Grünkern — also Aussaat, Ernte und Darre — müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

—

3.7. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Fränkischer Grünkern ist in allen Vermarktungsstufen zusammen mit dem entsprechenden Unionszeichen als „Fränkischer Grünkern“ zu kennzeichnen. Ferner trägt das Etikett Name und Anschrift des Herstellers. Optional kann die Registernummer in der Schutzgemeinschaft angegeben werden.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst in Baden-Württemberg die Landkreise Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis sowie die Landkreise Miltenberg und den Landkreis Würzburg in Bayern.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Große Teile des Anbaugesbietes erstrecken sich auf ein Trockengebiet im Regenschatten des Odenwaldes, bevorzugt in Hanglagen und noch nicht weizenfähigen flachgründigen Ackergrundstücke mit Wertezahlen ab 20/25, welche zum Teil als „von der Natur benachteiligtes Gebiet“ anzusprechen sind. Im geografischen Gebiet sind überwiegend Muschelkalkverwitterungsböden anzutreffen. Die Jahresmitteltemperatur im geografischen Gebiet liegt bei 8,4 °C, die Jahresniederschläge bei 770 mm. Die Bauern pflegen hier auf den weniger tiefgründigen, steinigen Böden, wo der Anbau von Winterweizen nicht mehr recht gedeihen will, seit alters her den Dinkelanbau. Das den Kern des geografischen Gebiets bildende badische „Bauland“ ist das weltweit bedeutendste traditionelle Anbaugesbiet von Grünkern. Nirgendwo sonst erfolgt seit Jahrhunderten ein kontinuierlicher Dinkelanbau zum Zwecke der Grünkernherstellung und hat sich bis zum heutigen Tage erhalten. Seit Generationen ernten die Landwirte im geografischen Gebiet den durch ungünstige Witterung besonders gefährdeten Dinkel unter den Bäumen und an der Ackergränze und an den Wegrainen entlang im milchreifen Zustand und darren diesen anschließend.

Die Gewinnung des Fränkischen Grünkerns aus dem milchreifen Dinkel ist mit viel Mühe und Arbeit verbunden. Sie erfordert große Sachkenntnis, sehr viel Handarbeit und peinlichste Sorgfalt und gelingt daher nur im bäuerlichen Kleinbetrieb in altüberlieferter Zusammenarbeit. Das traditionelle Darren über einem Buchenfeuer hat sich bis heute erhalten. Die Trocknungsluft wird bei etwa 120 °C bis 150 °C durch das zu trocknende Erntegut geschickt. Dabei ist wichtig, dass der Rauch des Hartholzes, das Grünkerngut vollständig durchströmt und ihm somit seinen traditionellen Geschmack gibt. Die traditionelle Darre mit Lochblech und Handarbeit wird nur noch sehr vereinzelt praktiziert. Das denkmalgeschützte Ensemble der Fränkischen Grünkerndarren entlang eines Feldweges am südlichen Ortsrand in Walldürn — Altheim (Neckar-Odenwald-Kreis) belegt die Bedeutung die dem Fränkischen Grünkern für die örtliche Bevölkerung in der Vergangenheit zukam. Bis heute erfolgt der Darprozess nicht einfach nach temperaturmäßigen Gesichtspunkten, sondern erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl und ausreichend Erfahrung. Das technische Wissen der dort lebenden Menschen über den Anbau und die Herstellung von Fränkischem Grünkern wurde von einer Generation zur nächsten weitergegeben.

Zugleich stellt Süddeutschland das traditionelle Absatzgebiet von Fränkischem Grünkern dar. Früheste historische Erwähnungen des Fränkischen Grünkerns datieren bis ins 17. Jahrhundert und sind in Kellereirechnungen oder in dörflichen und kleinstädtischen Zins- und Gültbüchern verzeichnet. Bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde Fränkischer Grünkern im geografischen Gebiet angebaut und als „grüner Kern“ gehandelt. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts fand zunehmend ein gewerblicher Handel von Fränkischem Grünkern statt. Begünstigend hierfür erwies sich, neben der Förderung der Fränkischen Grünkerngewinnung durch jüdische Kaufleute in der Region, das Vorhandensein von wichtigen Absatzmärkten. Eine wichtige Voraussetzung für den Aufschwung der Grünkernwirtschaft begründeten regionale Abnehmer wie z. B. die im benachbarten Heilbronn gegründete Firma Knorr, die schon seit den 1870er Jahren Fränkisches Grünkernmehl verwendet.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Fränkischer Grünkern zeichnet sich durch eine gleichmäßig glasige Struktur und Farbe sowie einen kräftigen, würzigen buchenholzigen Geschmack und ein nussiges Aroma aus. Das schmale schlanke Korn des Fränkischen Grünkerns weist sogenannte harte Klebereigenschaften auf, die beim Darren das nussige Aroma ergeben. Die Sorte Bauländer Spelz wurde verbindlich im Jahr 1960 für Mitglieder der Vereinigung fränkischer Grünkernerzeuger e.V. vorgeschrieben, da sie das beste Aroma und die höchste Glasigkeit aufweist. Bauländer Spelz ist seit 1958 zugelassen und gehört damit zu den ältesten zugelassenen Dinkelsorten. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt

die besondere Eignung der im geografischen Gebiet beheimateten und verbreiteten Sorte für die Fränkische Grünkernerzeugung in der Ausbildung von festen Spelzen und Körnern, die in der Phase der empfindlichen Teigreife beim Darrprozess von Vorteil sind. Die robuste und genügsame Sorte ist vorzüglich an die besonderen Standort- und Klimabedingungen angepasst und liefert im agronomisch benachteiligten geografischen Gebiet auch ohne aufwendige pflanzenbauliche Maßnahmen noch mittlere Erträge. Wissenschaftliche Untersuchungen des nationalen Getreideforschungsinstituts zum Einfluss von Sorte, Erntezeitpunkt und Darre auf die Qualitätseigenschaften von Fränkischem Grünkern weisen der Sorte Bauländer Spelz zur Erzeugung von Fränkischem Grünkern aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet sowohl im Hinblick auf den Darrprozess zur Erlangung einer gleichmäßig glasigen Struktur und Farbe, wie auch hinsichtlich der aromatischen Geschmacksausprägung und der Fränkischen Grünkernausbeute eine Vorzüglichkeit anderen Sorten gegenüber nach (Zwengelberg & Münzing, „Grünkern — Einfluss von Sorte, Erntezeitpunkt und Darre auf die Qualitätseigenschaften“, 1991, S. 21). Außerdem liefert die indigene Sorte ein sehr kompaktes Korn bei einem tendenziell unterdurchschnittlichen Tausendkorngewicht, welches für einen gleichmäßigen Darrprozess zur Erlangung einer gleichmäßig glasigen Struktur und Farbe von Vorteil ist und sich wegen der guten Ausbeute insbesondere für die Erzeugung von Fränkischem Grünkern bewährt hat.

- 5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Fränkischer Grünkern verdankt seine Güte und seine charakteristischen Eigenschaften überwiegend den geografischen Verhältnissen, einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse, im Ursprungsgebiet. Die Besonderheiten im Zusammenwirken von Bodenverhältnissen und klimatischen Bedingungen in dem geografischen Gebiet in Verbindung mit der Sorte Bauländer Spelz bedingen die besonderen erzeugnispezifischen Merkmale.

Das lokale Wissen, die jahrhundertealte Tradition in der Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung von Fränkischem Grünkern, insbesondere das Geschick bei der Ernte sowie bei der bäuerlichen Verarbeitung tragen zur Ausprägung der dem Fränkischen Grünkern eigenen und anerkannten organoleptischen Merkmale bei. Um das kulinarische Kulturgut der Bauländer Bauern zu bewahren, hat die Slow Food Stiftung für biologische Vielfalt den Fränkischen Grünkern 2010 in die internationale Presidio-Gemeinschaft aufgenommen.

Fränkischer Grünkern wird in der Region und darüber hinaus von der gehobenen Gastronomie angeboten. Zahlreiche durch Generationen weitergegebene Rezepte mit Fränkischem Grünkern, das älteste aus dem Jahr 1821, belegen die Bedeutung für die Fränkische Küche. Aktivitäten rund um das „Gold des Baulandes“, wie z. B. das seit 1978 bestehende Fränkische Grünkernfest in Kupprichhausen oder der ca. 100 km lange Fränkische Grünkern-Radweg, bereichern das kulturelle Leben der Region.

Sowohl natürliche Gegebenheiten als auch vom Menschen beeinflusste Faktoren, wie der Erntezeitpunkt und der Darrprozess, beeinflussen die Eigenschaften des Produktes so, wie es in anderen Regionen nicht möglich wäre. So ermöglichen die besonderen Klima- und Bodenbedingungen des geografischen Gebiets in Verbindung mit der im geografischen Gebiet beheimateten Sorte Bauländer Spelz und der im geografischen Gebiet entstandenen Technik des Darrens von Fränkischem Grünkern, die Herstellung eines hochwertigen Produktes, um an ansonsten von der Natur benachteiligten Standorten ein tragfähiges Geschäft aufzubauen und durch menschliches Können an geografische Gegebenheiten anzupassen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ^(?))

<https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/40685>

^(?) Siehe Fußnote 2.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Ukraine

(2014/C 410/08)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Überprüfungsantrag wurde von PJSC „PA“ „Stalkanat-Silur“ (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, einem ausführenden Hersteller in der Ukraine (im Folgenden „betroffenes Land“).

Die teilweise Interimsüberprüfung beschränkt sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands in Bezug auf den Antragsteller.

2. Zu überprüfende Ware

Diese Überprüfung betrifft Kabel und Seile, einschließlich verschlossener Seile, aus Stahl, ausgenommen Kabel und Seile aus nicht rostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in der Ukraine (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 eingereicht werden.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 102/2012 des Rates ⁽²⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 stützt sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweise, denen zufolge sich in seinem Fall die Umstände in Bezug auf den Dumpingsachverhalt, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt wurden, geändert haben und diese Änderungen dauerhafter Art sind. Die geltenden Maßnahmen beruhen auf der zuvor festgestellten Dumpingspanne.

Der Antragsteller legte Anscheinsbeweise vor, denen zufolge die Veränderungen seiner derzeitigen Struktur auf der Grundlage der Fusion zweier unabhängiger ausführender Hersteller im betroffenen Land, von denen nur einer zuvor individuell untersucht worden war, von dauerhafter Natur sind.

Außerdem liege die Dumpingspanne des Antragstellers, wenn seine eigenen Inlandspreise oder — wenn diese nicht verfügbar seien — sein rechnerisch ermittelter Normalwert (Herstellkosten, Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinn) anstelle des zuvor verwendeten Normalwerts des Vergleichslands herangezogen würden, erheblich unter der Höhe der derzeit geltenden Maßnahmen.

Daher, so der Antragsteller, sei die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe zum Ausgleich der Auswirkungen des zuvor festgestellten, schädigenden Dumpings nicht mehr notwendig.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 102/2012 des Rates vom 27. Januar 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine, ausgeweitet auf die Einfuhren von aus Marokko, der Republik Moldau und der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in Südafrika nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 36 vom 9.2.2012, S. 1).

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, welche die Einleitung einer teilweisen auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands in Bezug auf den Antragsteller beschränkten Interimsüberprüfung rechtfertigen, und leitet hiermit eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird geprüft, ob die für den Antragsteller geltenden Maßnahmen geändert, aufrechterhalten oder aufgehoben werden müssen.

Sollte die Untersuchung ergeben, dass die Maßnahmen in Bezug auf den Antragsteller geändert werden sollten, so muss möglicherweise auch der derzeit geltende Zollsatz für die Einfuhren der von allen anderen Unternehmen in der Ukraine hergestellten zu überprüfenden Ware geändert werden.

5.1. Untersuchung des ausführenden Herstellers

Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung des Unternehmens benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss der Antragsteller seinen ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* übermitteln.

5.2. Andere schriftliche Beiträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.3. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.4. Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können den genannten Kommunikationsanweisungen für interessierte Parteien entnommen werden.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1040 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-SWR-R609@ec.europa.eu

6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form sie über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

7. **Anhörungsbeauftragter**

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen etwa im Zusammenhang mit Dumping vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/degucht/contact/hearing-officer/

8. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

